



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

17/2016

Studiengang Master of Education
für das Lehramt an Grundschulen
Zugangs- und Zulassungsordnung
Erste Änderung
Neubekanntmachung

Vechta, 23.09.2016 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 298

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen: Zugangs- und Zulassungsordnung: Erste Änderung	3
• Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen: Zugangs- und Zulassungsordnung: Neubekanntmachung	6

**Erste Änderung
der Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grundschulen**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grundschulen vom 18. Februar 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 11/2015 S. 3 ff.) wird gemäß Beschluss des Senats der der Universität Vechta gemäß §§ 18 Absatz 8 NHG, 41 Absatz 1 Satz 1 NHG sowie § 7 NHZG in seiner 51. Sitzung am 16. März 2016 und Genehmigung gemäß § 18 Abs. 14 i.V. m. § 51 Absatz 3 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 14. September 2016 (Az.: 27.5-74509V-03,10,88 74534-09V-06) wie folgt geändert:

1.

§ 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 1 a) wird „fachlich eng verwandten Fächern“ durch „fachlich geeigneten Fächern“ und „fachlich eng verwandten Studiengang“ durch „fachlich geeigneten Studiengang“ ersetzt.

b)

In Absatz 1 Satz 2 wird „fachlich eng verwandt“ durch „fachlich geeignet“ ersetzt.

c)

In Absatz 1 Satz 4 wird „bis zur Anmeldung zum Masterkolloquium“ durch „bis zum Tag der letzten Prüfungsleistung des Masterstudiengangs“ ersetzt.

d)

In Absatz 2 a) wird „zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 302 ff.)“ durch „zuletzt geändert am 02. November 2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 295 ff. und 350 ff.)“ ersetzt.

e)

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Abweichend von Absatz 3 wird von der fachlichen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bei dreijährigen Bachelorstudiengängen bereits 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 CP vorliegen) bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung).²Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.“

f)

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„telc Deutsch C1 Hochschule“.

Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

2.

§ 3 (Studienbeginn und Bewerbungszeitraum) wird wie folgt geändert:

a)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibzeitraum“.

b)

In Absatz 4 wird Satz 2 und Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

c)

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„¹Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. ²Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. ³Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen. ⁴Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).“

3.

§ 4 (Zulassungsverfahren) wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 3 werden Satz 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

³Liegt das Zeugnis des Bachelorabschlusses oder des diesem gleichwertigen Abschlusses mit der Bewerbung noch nicht vor, so gilt die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 4. ⁴Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach der in dem betreffenden Teilstudiengang (Unterrichtsfach) im vorangegangenen Studiengang erzielten Fachnote, auch insoweit wird das Verfahren gemäß § 2 Absatz 4 angewandt, wenn das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder des diesem gleichwertigen Abschlusses noch nicht vorliegt.

b)

Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4.

§ 5 (Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren) wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 5 wird zwischen „Abschluss des Bachelorstudiums“ und „nachträglich“ eingefügt: „oder eines diesem gleichwertigen Studiums“.

b)

In Absatz 5 wird „und Absatz 5“ angefügt.

5.

§ 6 (Zulassung für höhere Fachsemester) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der bisherige Punkt a) zu Punkt b). Der bisherige Punkt b) wird zu Punkt a).

6.

§ 7 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.“

**Neubekanntmachung
der Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grundschulen**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grundschulen wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 16. März 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 17/2016 S. 3 ff.) neu bekannt gemacht.

I.

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Der Studiengang ist grundsätzlich nicht zulassungsbeschränkt. ²Ist zu erwarten, dass in einem Teilstudiengang (Fach) die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird, wird für diesen durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl eine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus) verfügt und bekanntgegeben. ³Erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ⁴Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II.

Zugang und Bewerbungsverfahren

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen ist, dass die Bewerberin/der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern, für die sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
sowie
 - b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 2 (lehramtsbezogene Zugangsvoraussetzungen) und Absatz 3 (Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss) nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang oder Fach fachlich geeignet i. S. d. Satz 1-Buchstabe a) bzw. die besondere Eignung i. S. d. Abs. 2 erfüllt ist, trifft der Prüfungsausschuss Master of Education.

³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, eine Eignungsprüfung (in Fächern, in denen die Universität Vechta gemäß ihrer Eignungsprüfungsordnungen eine Eignungsprüfung für die Aufnahme in den Bachelor Combined Studies voraussetzt) abzulegen bzw. noch fehlende Kompetenzen zu erwerben, indem Module/Praktika im Umfang von insgesamt höchstens 60 Credit Points (CP) nachgeholt werden. ⁴Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen ist bis zum Tag der letzten Prüfungsleistung des Masterstudiengangs zu erbringen. ⁵Die Entscheidung über eine Eignungsprüfung als Auflage trifft abweichend von Satz 2 der Eignungsprüfungsausschuss des jeweiligen Faches.

- (2) Die folgenden lehramtsbezogenen Zugangsvoraussetzungen sind im Hinblick darauf zu erfüllen, dass das Studium die Berechtigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vermittelt:
- a) eine Fächerkombination gem. der „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen“ (Nds. MasterVO-Lehr) vom 08. November 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 488 ff.), zuletzt geändert 02. November 2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 295 ff. und 350 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) in den Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) mindestens jeweils 45 CP bei gleich gewichtet studierten Fächern und jeweils 50 bzw. 40 CP bei einem vorherigen Studium in Major-Minor-Variante sowie insgesamt 25 CP aus dem Bereich der Bildungswissenschaften (mit Kompetenzen aus den Erziehungswissenschaften und der Pädagogischen Psychologie),
 - c) den Nachweis fachdidaktischer Anteile in den beiden Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) mit jeweils mindestens 10 CP sowie
 - d) den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines schulischen Praktikums im Umfang von mindestens vier Wochen sowie den Nachweis der Absolvierung eines außerschulischen Praktikums (in einer vorschulischen Einrichtung, in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein) im Umfang von mindestens vier Wochen.
- (3) Die fachliche Eignung liegt vor, wenn der Bachelorstudiengang oder der diesem gleichwertige Studiengang mit den in Absatz 2 genannten lehramtsbezogenen Zugangsvoraussetzungen erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 3 wird von der fachlichen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bei dreijährigen Bachelorstudiengängen bereits 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 CP vorliegen) bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung). ²Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:

1. DSH Stufe 2,
2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen,
3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
4. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
5. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD),
6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
7. telc Deutsch C 1 Hochschule,
8. abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium an einer Hochschule.

³Die in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifikate werden bis zum 31.12.2016 anerkannt, sofern das Prüfungsdatum höchstens fünf Jahre zurückliegt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum

- (1) ¹Der Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ³Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. ⁴Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. ⁵Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. ⁶Für zulassungsbeschränkte Teilstudiengänge gilt abweichend von Absatz 1 Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). ⁷Die Bewerbung gilt nur für die Zuweisung der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder gleichwertigen Studiengangs, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Durchschnittsnote und über die Fachnoten. Liegt das Bachelorzeugnis noch nicht vor, so gilt Absatz 4.
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis der Praktika nach § 2 Abs. 2 d), sofern notwendig,
 - d) Nachweise nach § 2 Abs. 4, sofern notwendig,
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.
- (5) ¹Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige

Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird.²Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist.³Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen.⁴Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).

III.

Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Der Begriff Studienplatz bezieht sich dabei auf einen Teilstudiengang (Unterrichtsfach). ³Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn für einen oder mehrere der in diesem Studiengang an der Universität Vechta angebotenen Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer) eine Höchstzulassungszahl festgelegt wurde und die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die sich im Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen für das betreffende Fach beworben haben, dessen Zulassungszahl übersteigt.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt gesondert in jedem Teilstudiengang (Unterrichtsfach), für den in dem betreffenden Semester eine Höchstzulassungszahl festgelegt wurde. ²Sind beide Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer) einer Bewerbung mit einer Zulassungszahl limitiert, nimmt die Bewerberin/der Bewerber an beiden Auswahlverfahren teil.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums. ³Liegt das Zeugnis des Bachelorabschlusses oder des diesem gleichwertigen Abschlusses mit der Bewerbung noch nicht vor, so gilt die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 4. ⁴Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach der in dem betreffenden Teilstudiengang (Unterrichtsfach) im vorangegangenen Studiengang erzielten Fachnote, auch insoweit wird das Verfahren gemäß § 2 Absatz 4 angewandt, wenn das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder des diesem gleichwertigen Abschlusses noch nicht vorliegt. ⁵Bei dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber in beiden Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) an einem Auswahlverfahren teil, so erfolgt die Zulassung für den Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen bereits dann, wenn sie/er aufgrund ihres/seines Rangplatzes in nur einem der beiden Zulassungsverfahren erfolgreich ist.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Er enthält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ³Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums oder eines diesem gleichwertigen Studiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4 und Abs. 5.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere unbillige Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem gleichwertigen Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige wichtige Gründe glaubhaft machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.